

Reinhard Wiesner

# **Jugendämter und Familiengerichte als Verantwortungsgemeinschaft!**

Neue sozialpädagogische und sozialrechtliche  
Perspektiven im Spannungsfeld zwischen  
Eltern helfen und Kinder schützen?

Jugendhilfe und Familiengerichte.

Eine neue Allianz!?

Landesweiter Fachtag am 12. November 2008

Brandenburg a.d. Havel

# Übersicht

1. Jugendamt und Familiengericht als Träger spezifischer Aufgaben zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
2. Die Konkretisierung und Weiterentwicklung des Schutzauftrags der **Jugendhilfe** durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)
3. Die Konkretisierung und Weiterentwicklung des Schutzauftrags des **Familiengerichts** durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls („KiWoMaG“)
4. Weiterer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?

**1. Jugendamt und Familiengericht  
als Träger spezifischer  
Aufgaben zur Abwendung einer  
Kindeswohlgefährdung**

# Unterschiedliche Sichtweisen zur Zusammenarbeit

- Das Gericht als Büttel des Jugendamtes:  
*„Das Jugendamt lässt durch das Familiengericht das Sorgerecht entziehen“*
- Das Jugendamt als Büttel des Gerichts  
*„Das Gericht ordnet an, das Jugendamt hat zu vollziehen“*

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (1)

- Die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist (als Folge einer Gefährdungseinschätzung)
- Aufgabe des Jugendamtes
  - durch die Gewährung von Hilfen
  - durch die Inobhutnahme
- Aufgabe des Familiengerichts
  - durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf den Entscheidungsprimat der Eltern

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (2)

- Das Familiengericht hat die Pflicht, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken
- Seine Maßnahmen reichen von Ge- und Verboten an die Eltern bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (3)

- Das Jugendamt ruft das Gericht (erst) an, wenn es sein Handlungspotential ausgeschöpft hat
- Trifft das Gericht keine Maßnahmen, so bleibt das gefährdete Kind schutzlos
- Trifft das Gericht Maßnahmen, sind diese aber nicht mit den Hilfen des Jugendamtes „verzahnt“, so bleibt das gefährdete Kind ebenfalls schutzlos
- Notwendig ist daher eine **Verantwortungsgemeinschaft** zwischen Jugendamt und Gericht

## Kooperation von Jugendamt und Gericht (4)

Um eine solche Situation zu vermeiden

- müssen Jugendamt und Familiengericht ihre verschiedenen Rollen und ihre gemeinsame Verantwortung kennen
- müssen Jugendämter in ihrem „Antrag“ dokumentieren,
  - was sie bisher unternommen haben
  - warum aus ihrer Sicht eine gerichtliche Entscheidung zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist (nachvollziehbare Information über das vorgesehene Hilfskonzept)
  - was passiert, wenn das Gericht keine Entscheidung trifft (Prognose über die weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik)
- müssen Jugendämter Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen, wenn nach ihrer Auffassung die Kindeswohlgefährdung dadurch nicht abgewendet werden kann

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (5)

- müssen die Gerichte
  - bei ihrer Entscheidung die schädigenden Wirkungen elterlichen Verhaltens für das Kind und damit die **Grenzen des Elternrechts** stärker in den Blick nehmen
  - dem **Amtsermittlungsgrundsatz** Rechnung tragen, also **selbst ermitteln**

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (6)

- Das Gericht ist – wie das Jugendamt - bei seiner Entscheidung an den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gebunden
- Einer Abwägung zugänglich sind aber nur **geeignete Mittel**. Geringere Eingriffe sind daher nur dann geeignet, wenn sie auch zur Gefahrenabwehr ausreichend erscheinen.

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (7)

- Kindesschutzsachen sind **zeitempfindlich**
- (Gerichtliche) Verfahren sind daher zu beschleunigen
- Rufbereitschaften (bei Jugendämtern und Gerichten) sind einzurichten
- Eine Anrufung des Gerichts schließt eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt nicht aus

**2. Die Konkretisierung und  
Weiterentwicklung des  
Schutzauftrags der Jugendhilfe durch  
das Kinder- und  
Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz  
(KICK)**

# **Konkretisierung und Strukturierung des Schutzauftrags – Der Hintergrund (1)**

- Dramatische Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung
- Strafverfahren gegen Fachkräfte der Jugendhilfe wegen Verletzung der Garantenpflicht
- Die Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung bei Amtspflichtverletzung im Jugendamt
- Unsicherheiten und Missverständnisse im Zusammenhang mit der Dienstleistungsdebatte

# Konkretisierung des Schutzauftrags – Der Hintergrund (2)

- Das Jugendamt „zwischen“ den Forderungen nach
  - effektivem Kinderschutz und
  - Achtung der Elternautonomie
- Die gesellschaftspolitische Debatte um
  - Öffentlichkeit und Privatheit
  - gesellschaftlicher (staatlicher) Kontrolle und individueller Freiheit

# Konzeption der Regelung in § 8a

- (Reaktive) Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Jugendamts
- Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten
- Verknüpfung der Schutzpflichten der Leistungserbringer (nach dem SGB VIII) mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes
- Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz
- Einschaltung anderer Stellen

# Der Zwang zur Entscheidung im Stadium der Unsicherheit

- Aufgabe 1: Feststellung der Kindeswohlgefährdung: Die Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches Konstrukt
- Aufgabe 2. Die Einschätzung der Fähigkeit bzw. Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr
- Aufgabe 3 Die Prognose über die weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik
- Die begrenzten Möglichkeiten der Gefährdungsabschätzung und der Zwang zur Entscheidung (Gefahr im Verzug)

# Der Zugang zu den Eltern und der Schutz des Kindes

- „Kinder schützen- Eltern unterstützen“
- Der Zugang zu den Eltern als Schlüssel für die Hilfe für das Kind
- **Die Anrufung des FamG zur Klärung des Gefährdungsrisikos (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Halbs.2)**
- Das Gefährdungsrisiko für das Kind und die Schutzpflicht des Staates
- Der Schutz des Kindes hat höheren Rang als die Aufrechterhaltung des Zugangs zu den Eltern

# **Zentrale Anforderungen an das Jugendamt/ die Fachkräfte bei der Umsetzung des Schutzauftrages**

- personell und fachlich gut ausgestattete Jugendämter, soziale Dienste und Einrichtungen
- Etablierung einer Organisationskultur zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Kinderschutz
- Qualifizierung der Fachkräfte in der „Gefährdungseinschätzung“ und Anwendung von Arbeitshilfen (Kinderschutzbogen)
- Dokumentation der Verfahrensschritte im Einzelfall
- Monitoring und Fehleranalysen

**3. Die Konkretisierung und  
Weiterentwicklung des  
Schutzauftrags des Familiengerichts  
durch das Gesetz zur Erleichterung  
familiengerichtlicher Maßnahmen bei  
Gefährdung des Kindeswohls  
(„KiWoMaG“)**

# Regelungsschwerpunkte

- Neufassung der Eingriffsvoraussetzungen  
(Streichung der subjektiven Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“, aber Beibehaltung der objektiven Eingriffsschwelle „Kindeswohlgefährdung“)
- Konkretisierung der Rechtsfolgen
- *Erörterung der Kindeswohlgefährdung*  
(„*Erziehungsgespräch*“)
- Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen
- *Verfahrensrechtliches Beschleunigungsgebot*

# Konkretisierung der Rechtsfolgen in § 1666 Abs. 3 BGB

„(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die **Ersetzung von Erklärungen** des Inhabers der elterlichen Sorge
6. die teilweise oder vollständige **Entziehung der elterlichen Sorge.**“

# Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50 f FGg)

- *„In Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie **einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls** begegnet werden kann“*
- Das Jugendamt **„soll“** zum Termin geladen werden
- Bedeutung: Warnfunktion
  - Eltern sollen stärker in die Pflicht genommen werden, mit dem Jugendamt zu kooperieren
  - Hinweis auf Folgen der Nichtannahme notwendiger Hilfen

## Überprüfung einer gerichtlichen (Nicht)Entscheidung (§ 1696 BGB)

- **Bisher: Überprüfungs- und Aufhebungspflicht angeordneter Maßnahmen (§ 1696 Abs.2 und 3 BGB)**
- **Jetzt zusätzlich: Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen**
  - Anknüpfung an eine frühere Befassung des Gerichts („alle verfahrensbeendenden Maßnahmen“)
    - Kindeswohlgefährdung ja, aber Bereitschaft der Eltern zur Kooperation
    - Kindeswohlgefährdung nein
  - Erwartete Vorwirkung: Druck auf die Eltern, Zusagen im Hinblick auf die Kooperation mit dem Jugendamt, auch tatsächlich einzuhalten
  - Bitte an das Jugendamt um Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche und der geleisteten Hilfen
  - „Soll“-Vorschrift
  - Überprüfungsintervall: „in der Regel“ nach drei Monaten

## **Niederschwellige Maßnahmen und Kindeswohlgefährdung**

- Sind **niederschwellige Maßnahmen** im Stadium des gerichtlichen Verfahrens noch **Erfolg versprechend, wenn sich die Eingriffsschwelle** nicht geändert hat ?
- Wie nachhaltig wirkt die gerichtliche Autorität im Hinblick auf das Verhalten der Eltern?
- Reicht sie aus für eine Kooperation für einen längerfristigen Hilfeprozess ?

## **Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 50 e Abs. 1 FG G)**

- **Verfahren,**
  - die den **Aufenthalt des Kindes,**
  - das **Umgangsrecht** oder
  - die **Herausgabe des Kindes** betreffen, sowie
- **Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls**
- **sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen**

# Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 50 e Abs. 2 FGG)

- Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin
- Der Termin soll **spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens** stattfinden
- **Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an**
- Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig
- Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen

## **Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 50 e Abs. 3 und 4 FGG)**

- Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen

# Gründe für das Beschleunigungsgebot

- Verfahrensverzögerung kann neue Fakten schaffen und damit die gerichtliche Entscheidung präjudizieren
- Durch den frühen ersten Termin soll in Aufenthalts-  
Umgangs- und Herausgabeverfahren  
eine Eskalation des Elternkonflikts vermieden und  
statt dessen auf die Eltern konfliktmindernd und  
lösungsorientiert eingewirkt werden

## Qualifizierung des Genehmigungsvorbehalts bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1631 b BGB)

- Bisher: keine Voraussetzungen für die Genehmigung geregelt (Verweis auf § 1697 a)
- Jetzt:
  - GU muss zum Wohl des Kindes erforderlich sein (Regelfälle: Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung)
  - Vorrang öffentlicher Hilfen
- Absage an Einsatz von GU zum Zweck der Sanktionierung

## Das KiWoMaG als Vorgriff auf die FGG-Reform

| <b>Regelungsgegenstand</b>                                   | <b>KiWoMaG</b><br>(Änderung des FGG) | <b>FGG-Reform</b><br>(Ersatz durch das FamFG) |
|--|--------------------------------------|---|
| Anhörung der Eltern  | § 50a FGG                            | § 160 FamFG                                   |
| Vorrang- und Beschleunigungsgebot                            | § 50 e FGG                           | § 155 FamFG<br>§ 157 FamFG                    |
| Erörterung der Kindeswohlgefährdung                          | § 50 f FGG                           | § 157 FamFG                                   |
| Hinwirken auf Einvernehmen                                   | § 52 FGG                             | § 156 FamFG                                   |
| Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung von Minderjährigen | § 70 e FGG                           | § 167 FamFG                                   |

# **Niederschwellige Maßnahmen und Kindeswohlgefährdung Diskussion**

- Sind **niederschwellige Maßnahmen** im Stadium des gerichtlichen Verfahrens noch **erfolgsversprechend** ?
- Wie nachhaltig wirkt die gerichtliche Autorität im Hinblick auf das Verhalten der Eltern?
- Reicht sie aus für eine Kooperation für einen längerfristigen Hilfeprozess ?
- Ist die Drohung mit Zwangsgeld ein geeignetes Druckmittel?
- Besteht zwischen § 1666 Abs. 2 a BGB und § 36 a SGB VIII ein Widerspruch?

**Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen  
(§ 1696 BGB)  
(Diskussion 2)**

- Prüfung des Kooperationsverhaltens der Eltern und der Entwicklung der Gefährdungssituation
- Bedarf für zusätzliche Prüfung neben der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und Verpflichtung nach § 8a SGB VIII ?
- Gefahr der Dauerbeobachtung von Familien?

# Fazit (1)

- Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hängt entscheidend ab von
- den fachlichen Kompetenzen der Akteure (Fortbildungsbedarf)
- der Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Aufträge der verschiedenen Akteure
- der örtlichen Kooperationskultur

## Fazit (2)

- Mit der Neuregelung kommt es zu einer **stärkeren Überlappung** der Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht
- Trotz unveränderter Eingriffsschwelle erhält das FamG die Pflicht („soll“) zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung, um eine **mögliche** Gefährdung abzuwenden
- Trotz des neu formulierten Schutzauftrags in § 8a für das Jugendamt erhält auch das Familiengericht die Pflicht, die weitere Entwicklung eines Hilfeprozesses im Blick zu behalten

# Fazit (3)

Damit diese Überlappung produktiv genutzt wird, bedarf es

- konkreter Verfahrensregelungen über die Zusammenarbeit von Jugendamt und Gericht
- der Klärung der Fallkonstellationen, in denen
  - das Familiengericht eine Anrufung durch das Jugendamt erwartet
  - das Jugendamt mit der Bereitschaft des Gerichts rechnen kann, den Gefährdungseinschätzungsprozess und/ oder den Hilfeprozess zu unterstützen

# Fazit (4)

- Auch wenn die rechtlichen Grundlagen für eine Kooperation von Jugendamt und Familiengericht weiter verbessert werden,  
bleiben alle Vorschriften Makulatur, solange nicht
- die Politik (präventiven) **Kinderschutz als Zukunftsinvestition** begreift
- **die personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter und der Familiengerichte nachhaltig verbessert wird**

## **4. Weiterer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ?**

# Änderungsbedarf bei § 8a SGB VIII ?

- Darstellung der Gefährdungseinschätzung als mehrstufiger Prozess?
- Unterscheidung zwischen akuter und nicht akuter Kindeswohlgefährdung?
- Ausdrückliche Regelung der Pflicht zum Hausbesuch ?
- Verknüpfung der Früherkennungsuntersuchungen mit dem Schutzauftrag ?

## Änderungsbedarf bei § 86 c SGB VIII ?

- Welche Unterlagen sind beim Zuständigkeitswechsel weitergeben?
- In welchen Fällen soll ein Übergabegespräch stattfinden?
- Hat ein unzuständiges Jugendamt die Pflicht zur Information des zuständigen Jugendamtes, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden?

# Weiterer Änderungsbedarf ?

- (Bundes)Gesetzliche Fixierung von interdisziplinären Arbeitskreisen
- Befugnisnorm für die Gesundheitsberufe zur Weitergabe von Daten
- Entwicklung eines erweiterten Führungszeugnisses

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

# Literatur (1)

- **Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – DIJuF (Hrsg.):** Verantwortlich handeln- Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung – Saarbrücker Memorandum – Köln 2004
- **Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD) – [www.dji/asd.de](http://www.dji/asd.de)

## Literatur (2)

- Bundesministerium der Justiz (bmj.bund.de)  
**Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“**  
**Abschlussbericht vom 17.11.2006**
- Röchling, Walter:  
Anmerkungen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe  
„Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des  
Kindeswohls“ v. 17.11.2006, in:  
Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2007,  
S. 431 ff.

# Literatur (3)

- Coester, Michael:  
Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung –Erfordernis einer Neudefinition?  
In: Jugendamt 2008, S.1 ff.
- Meysen, Thomas:  
Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008, in:  
Jugendamt 2008, S. 233 ff.
- Themenheft Familie - Partnerschaft - Recht (FPR) Nr.6/  
2008